#### **Stadt Dassow**

Beschlussvorlage öffentlich

### Antrag auf Anerkennung der Stadt Dassow als Tourismusort

Amt Schön	berger Land	Bearbeitung:
Fachber	eich II	Katharina Kunde
Datum		Bearbeiter/in-Telefonnr.:
28.07.20	)22	038828/330-1214

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Dassow (Vorberatung)	,	Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

#### Sachverhalt

Mit der Änderung des Kurortgesetzes M-V und des Kommunalabgabengesetzes M-V vom Juli 2021 haben tourismusrelevante Kommunen die Möglichkeit, sich als Tourismusort anerkennen zu lassen. Ziel ist die Verbesserung der kommunalen Finanzsituation, die Qualitätsentwicklung bereits vorhandener touristischer Infrastruktur und deren Weiterentwicklung.

Gemäß § 4 a KurortG M-V können Gemeinden auf Antrag und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden, wenn Sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1. eine landschaftlich bevorzugte Lage oder
- 2. das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung <u>oder</u>
- 3. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot <u>oder</u>
- 4. das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte.

Mit der landschaftlich bevorzugten Lage und vielfältigen Angeboten für die Naherholung würde die Stadt Dassow diese Voraussetzungen erfüllen.

Der Antrag auf Anerkennung als Tourismusort ist beim Wirtschaftsministerium zu stellen.

Mit der Gesetzesänderung wird die Möglichkeit eröffnet, für die Umsetzung der freiwilligen Aufgabe "Tourismus" zweckgebundene Abgaben satzungsgemäß zu erheben, d. h. als staatlich anerkannter Tourismusort besteht die Möglichkeit, anschließend eine Kurabgabe zu erheben.

Die Kurabgaben sind entsprechend zu kalkulieren.

Für die Erhebung der Abgabe und die Kontrollen sind entsprechende Personalkapazitäten erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die Beantragung der Anerkennung als Tourismusort nach dem Kurortgesetz M-V *(für alle Ortsteile).* **Finanzielle Auswirkungen** 

keine

#### Anlage/n

1	Erlass des Wirtschaftsministeriums an die Kommunen (öffentlich)
2	Erhebungsbogen für Tourismusorte (öffentlich)
3	§_4a_Kurortgesetz (öffentlich)
4	§_11_KAG_MV (öffentlich)



Der Minister

An

die Bürgermeister:innen der Städte und Gemeinden und

über

die Oberbürgermeister:innen der kreisfreien Städte und die Landrät:innen der Landkreise

<u>als</u>

zuständige Landesbehörde nach § 4 a Absatz 5 Satz 1 KurortG MV

zur

Beachtung, Umsetzung oder Veranlassung

Schwerin, 18.08.2021

Erlass zum Umgang mit den Änderungen des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (KurortG MV) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und der damit verbundenen Möglichkeit zur Anerkennung als Tourismusort bzw. Tourismusregion

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landestourismuskonzeption sieht Schlüsselmaßnahmen vor, die neuer gesetzlicher Regelungen bedürfen. Konkret meint das die "Öffnung des Kurortgesetzes und Anpassung des Kommunalabgabengesetzes", um die Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus, die Stärkung des Bewusstseins und der Akzeptanz für den Tourismus, die Verbesserung der Infrastruktur und der Mobilität in touristisch stark frequentierten Orten sowie die Erzeugung von Innovationen und Qualitätsverbesserungen in den Regionen zu ermöglichen.

Bis vor kurzem waren nur staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte berechtigt, eine Kurabgabe zu erheben. Dies führte zu erheblichen Unterschieden innerhalb einer Region bzgl. der Infrastruktur und der angebotenen Leistungen. Unsere Gäste sind über die Gemeinde- und Stadtgrenzen mobil und aktiv, möchten die Region erleben und erwarten zu Recht ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau, was die touristischen Basisleistungen betrifft. Damit Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern zukunfts- und wettbewerbsfähig bleibt, müssen die Infrastruktur, die Mobilität und die Qualität nachhaltig verbessert werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Postanschrift:

Telefon: +49 385 / 588 - 0 Telefax: +49 385 / 588 - 5045 poststelle@wm.mv-regierung.de www.mv-regierung.de

Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin

19048 Schwerin

Mit der Verabschiedung der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes und des Kurortgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Veröffentlichung im Gesetzund Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern am 16.07.2021 ist nun ein wichtiger Schritt auf dem Weg dahin getan. Der vorliegende Erlass ist darauf gerichtet, Sie über die Gesetzesänderungen sowie die neue Möglichkeit zur Anerkennung als Tourismusort bzw. Tourismusregion zu informieren.

#### 1. Änderung des Kurortgesetzes (KOG)

Für bisher nicht prädikatisierte, aber für den Tourismus wichtige Orte wurden im KOG mit der Einführung des § 4a die neuen Prädikate "Tourismusort" und "Tourismusregion" mit den jeweilig notwendigen Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren verankert.

#### Demnach können jetzt

a) Gemeinden laut § 4a Absatz 1 "auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden."

Ein Kriterium für die Anerkennung als Tourismusort ist die Lage des Ortes in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsraum gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm (landschaftlich bevorzugte Lage). Eine Gemeinde kann auch dann als Tourismusort anerkannt werden, wenn sie bedeutende kulturelle Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung vorweisen kann. Weiter sind geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugmöglichkeiten, Grünflächen, Radund Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot, oder das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte Voraussetzungen.

b) Gemeindezusammenschlüsse oder -ämter § 4a Absatz 3 "nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen als Tourismusregion anerkannt werden."

Eine Tourismusregion ist eine touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort und einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur. Sie verfügt über eine konzeptionelle Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt und den Nachweis einer regionalen Kooperationsbereitschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe. Aktivitäten im Hinblick auf ein gebietsbezogenes Marketing und eine regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden, wie zum Beispiel Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Forstämtern und Naturparkverwaltungen sind ebenfalls wichtig.

Das Prädikat Tourismusregion ist deutschlandweit neu. Es schafft für Gemeindezusammenschlüsse oder Gemeindeämter die Rahmenbedingungen, um sich gesamtheitlich

touristisch weiterzuentwickeln und steht damit im besonderen Einklang mit den Vorhaben der Landestourismuskonzeption.

Die Gesetzesänderung kann unter <a href="https://wir.m-v.de/dokumentation-und-wissen/rechtliches/gvobl-mv">https://wir.m-v.de/dokumentation-und-wissen/rechtliches/gvobl-mv</a> im "Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 48" vom 16.07.2021 eingesehen werden.

### 2. Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG)

Im KAG wurden die Tourismusorte und Tourismusregionen in § 11 Absatz 1 Satz 2 hinzugefügt. Bei Anerkennung durch das zuständige Ministerium berechtigen die Prädikate Tourismusort und Tourismusregion dadurch auch zur Erhebung einer Kurabgabe. (Eine unternehmensbezogene Abgabe / Fremdenverkehrsabgabe dürfen weiterhin nur als Kuroder Erholungsorte eingestufte Kommunen erheben.) Durch die Möglichkeit, gästebezogen weitere Einnahmen zu generieren, wird die Finanzierung einer qualitativer Tourismusentwicklung in diesen Orten auf eine verbesserte Grundlage gestellt.

Gleichzeitig wurden durch die Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 1 die Verwendungsmöglichkeiten der Einnahmen aus der Kurabgabe weiterentwickelt. Demnach können "Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, zur Deckung ihrer besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote eine Kurabgabe" erheben.

Prädikatisierte Orte können die Einnahmen aus der Kurabgabe zukünftig beispielsweise auch für die Finanzierung von Gästekarten, fahrpreislosem ÖPNV und Marketingleistungen einsetzen. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren Verpflichtungen bei der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Tourismusangeboten, -dienstleistungen und -infrastruktur besser gerecht zu werden.

Die Gesetzesänderung kann unter <a href="https://wir.m-v.de/dokumentation-und-wissen/rechtliches/gvobl-mv">https://wir.m-v.de/dokumentation-und-wissen/rechtliches/gvobl-mv</a> im "Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 48" vom 16. Juli 2021 eingesehen werden.

#### 3. Bewerbungsverfahren zur Anerkennung als Tourismusort / Tourismusregion

Wie bei herkömmlichen Prädikatisierungsverfahren üblich, ist von der/den jeweiligen Gemeinde(n) ein begründeter Antrag auf Anerkennung als Tourismusort bzw. Tourismusregion im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zu stellen. Die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen sind einzureichen.

Für eine Anerkennung als

- a) Tourismusort sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - 1. Begründeter Antrag
  - 2. Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung
  - 3. Erhebungsbogen

(erhältlich auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums)

- 4. Lageplan mit den wichtigsten touristischen Angeboten
- b) Tourismusregion sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Begründeter Antrag
  - 2. Abschrift der Beschlüsse aller teilnehmenden Gemeindevertretungen
  - 3. Erhebungsbogen

(erhältlich auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums)

- 4. Tourismuskonzept für Tourismusregion
- 5. Nachweis über eine regionale Kooperationsbereitschaft einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe.

Der Nachweis der regionalen Kooperationsbereitschaft ist über einen gleichlautenden Grundsatzbeschluss der beteiligten Gemeindevertretungen nachzuweisen. Eine gegenseitige Anerkennung der Kurkarten durch die beteiligten Gemeinden ist in den Satzungen zu regeln.

Die Eignung des Bewerbers wird durch das für Tourismus zuständige Ministerium überprüft. Nach offizieller Anerkennung durch den Minister ist der/die jeweilige Ort/Region dazu berechtigt, das Prädikat Tourismusort bzw. Tourismusregion zu führen.

Ansprechpartner:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Ref. 240

Monique Marschalek

Tel. 0385 588 5243

m.marschalek@wm.mv-regierung.de

Alle potentiellen Bewerber, die sich innerhalb einer der anerkannten touristischen Modellregionen befinden, werden gebeten, ihr Interesse an einer Bewerbung zuerst mit ihrer Modellregion abzustimmen.

Die anerkannten Modellregionen sind:

- Insel Usedom und Wolgast
- Kühlungsborn und umliegende Gemeinden
- Fischland-Dar
  ß-Zingst und K
  üstenvorland
- Mecklenburgische Seenplatte
- Rostock mit Güstrow, Teterow und Schwaan

Mit freundlichen Grüßer

Harry Glawe

4



Bitte füllen Sie die folgenden Angaben im Word-Dokument sorgfältig aus. Alle Angaben sind wichtig, um eine fundierte Gesamteinschätzung Ihrer Bewerbung vornehmen zu können. Die Spalten passen sich Ihrer Textmenge an, es gibt keine Zeilenbegrenzung. Ergänzende Informationen können Sie Ihrem Antrag als Anlage(n) hinzufügen.

Allgemeine Angaben zum Ort	
Stadt/Gemeinde:	
Landkreis:	
Einwohnerzahl (mit Hauptwohnsitz Geme	eldete):
Touristische Destination:  Mecklenburgische Seenplatte Mecklenburgische Schweiz Fischland-Darß-Zingst Vorpommern	<ul><li>☐ Mecklenburg-Schwerin</li><li>☐ Mecklenburgische Ostseeküste</li><li>☐ Insel Rügen</li><li>☐ Insel Usedom</li></ul>
Mitarbeit/Mitgliedschaft in einer touristis  Ja, (in welcher?) nein	schen Organisation (z. B. Tourismusverband):
Anzahl der touristischen Übernachtungen  1. Gewerblich erfasst (ab 10 Betten):  2. Gesamtzahl der Übernachtungen:  Anzahl der Tagestouristen/Jahr:	(Schätzung) (Schätzung)
Welche Rolle spielt der Tourismus in Ihro	em Ort?
Was schätzen Gäste besonders an Ihrem G	Ort?

Bewerbung als Tourismusort aufgrund		
☐ landschaftlich bevorzugter Lage		
des Vorhandenseins bedeutender kultureller Einrichtungen, internationaler Veranstaltungen oder sonstiger bedeutender Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung		
geeigneter Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot		
des Vorhaltens von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte		
Dem Erhebungsbogen sind folgende Dokumente beigefügt:		
☐ Begründeter Antrag der Bewerbung (Anschreiben mit Kurzdarstellung der Motivation)		
Beschluss der Gemeindevertretung zur Bewerbung als Tourismusort vom (Datum)		
☐ Lageplan der Gemeinde (z. B. aus Google Maps) mit den wichtigsten POI's		
Bitte nennen Sie die Schwerpunkte bisheriger Investitionen in touristische Infrastruktur.		
Welche Vorhaben planen Sie mit der Anerkennung als Tourismusort umzusetzen?		
Kriterium 1: Landschaftlich bevorzugte Lage		
Der Ort/die Gemeinde liegt in einem		
☐ Tourismusschwerpunktraum ☐ Tourismusentwicklungsraum		
nach Regionalem Raumentwicklungsprogramm.		
Ortslage:		
☐ Küste ☐ National - / Naturpark / Naturschutzgebiet		
☐ Binnengewässer ☐ Sonstiges: <u>bitte benennen</u>		

Bitte beschreiben Sie, wodurch sich di (Besonderheiten, Alleinstellungsmerkr	e landschaftlich bevorzugte Lage des Ortes auszeichnet male)
internationaler Veranstaltungen tungen von überörtlicher Bedeut	ensein bedeutender kultureller Einrichtungen, oder sonstiger bedeutender Freizeiteinrich- tung oder geeignete Angebote für Naherholung, chkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, Angebot
Kulturelle Einrichtungen	· ·
	Bitte benennen
Freilichtbühne	
Musikpavillon/Konzertmuschel	
Museum	
Theater	
Galerie Galerie	
Kino	
Schloss/Gutshaus	
☐ Kirche/Kapelle	
Sonstiges	
Veranstaltungen	
Internationale Veranstaltung(en)	Bitte benennen
Titel der Veranstaltung	
☐ Veranstaltungsart	
☐ Veranstaltungsort	
Häufigkeit und Zeitraum/Dauer	
Durchschnittliche Gästezahl	
Link zur Website	
Worin besteht der internationale	
Aspekt?	
Sonstige Veranstaltungen	Bitte benennen
Vorträge	
Lesungen	
Konzerte	
geführte Wanderungen	
Festivals	
Festspiele	
Volksfeste	
Kinder- und Jugendveranstaltungen	
Sonstige	

Fr	Freizeiteinrichtungen und Angebote zur Naherholung			
	3	Bitte benennen		
Г	Bademöglichkeit			
T	Wellnessangebote			
厅	Freizeitpark			
广	Wildpark, Tierpark, Zoo			-
〒	Sportpark/-anlage			
〒	Wassersportanlage			
厅	Sportboothafen/Seglerhafen			
〒	Segel-, Surfschule, Materialverleih			
一	Surfstrand			
늗	Bootsverleih			
片	Tauchschule			
片	Parkanlage			
片	Hochseilgarten/Kletterpark			
H	Baumwipfelpfad			
늗	Strand-/Uferpromenade			
H	Kinderspielplatz			
H	Schwimmhalle			
⊬	Golfplatz			
늗	Minigolfanlage			
늗	Fahrradverleih			
H	Kegel-/ Bowlinganlage			
늗	Reiterhof			
늗				
╙	Sonstige(s)			
_				
G	astronomische Einrichtungen			
K	ategorie	Bitte benennen	Anza	ıhl Plätze
		(saisonal/ganzjährig?)	Innenbereich	Außenbereich
	Restaurant(s)			
	Gastronomie(n) mit nennenswertem			
	Anteil an regionalen Produkten			
	Gastronomie(n) mit nennenswerten			
	Angeboten für alternative Ernäh-			
	rungsformen			
	Café(s)			
	Schnellgastronomie(n)			
	Biergärten / Kneipen / Weinlokale			
	Bars / Diskotheken			
	Sonstige(s)			
Re	eschreiben Sie, wodurch Ihr Gastron	omieangehot besonder	s vielfältio ist u	nd sich von an-
1	ren Orten abhebt.	omicum general negotiates	s vicinaring ist a	ila sieli voli ali

Rad-, Wander- und Wasserwege			
☐ Fußwanderwege	Rastplätze / Schutzhütten		
☐ Durchgängig beschildert	☐ Einkehrmöglichkeiten		
☐ Digital ausgewiesen	☐ B&B-Unterkünfte in unmittelbarer Nähe		
Radwanderwege			
Durchgängig ausgeschildert			
Digital ausgewiesen			
Reitwege			
Durchgängig ausgeschildert			
Digital ausgewiesen			
Wasserwege			
Erläutern Sie kurz die Wegebeschaffenheit bzw.	den Zustand der Wege.		
Kriterium 4: Dienstleistungsgemeinde			
Welche Art der Dienstleistung (im touristischen	Sinne) erbringt Ihre Gemeinde für die um-		
liegenden Orte?			
Worin besteht für Ihren Ort die Motivation, To	urismusort zu werden?		
Allgemeine Infrastruktur			
Bitte beschreiben Sie die touristisch relevanten Mobilitätsangebote in Ihrem Ort.			
Öffentliche Toiletten			
_			
□ vorhanden   □ ganzjähri     □ barrierefrei   □ saisonal s	g geöffnet Gegen Gebühr geöffnet Gebührenfrei		

Barrierefreiheit
Bitte beschreiben Sie, inwieweit das Thema Barrierefreiheit in Ihrer Gemeinde Beachtung findet und in der vorhandenen Infrastruktur umgesetzt ist.

Ort, Datum  Name und Funktion des Unterzeichnenden	Unterschrift
--	--------------

juris-Abkürzung:KurortG MVFassung vom:13.07.2021Gültig ab:17.07.2021Dokumenttyp:Gesetz

Quelle:

Gliederungs-Nr: 2127-1

Gesetz über die Anerkennung als
Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern
(Kurortgesetz)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000

## § 4a Tourismusort, Tourismusregion

- (1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden.
- (2) Für die Anerkennung als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:
- 1. eine landschaftlich bevorzugte Lage oder
- das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
- 3. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
- 4. das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte.
- (3) Gemeindezusammenschlüsse oder -ämter können nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen als Tourismusregion anerkannt werden.
- (4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:
- 1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort,
- 2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur,
- 3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt,
- 4. Nachweis einer regionalen Kooperationsbereitschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe,

- 5. Aktivitäten im Hinblick auf ein gebietsbezogenes Marketing,
- 6. regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden, wie zum Beispiel Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Forstämtern und Naturparkverwaltungen.
- (5) Über die Anerkennung als Tourismusort oder Tourismusregion entscheidet das für Tourismus zuständige Ministerium. Der Antrag ist zu begründen. Die Erfüllung der in Absatz 2 und 4 genannten Kriterien ist durch den Antragsteller zu belegen. Beizufügen ist ferner eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung. Das Ministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

(6) § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen entsprechend.

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBI. M-V 2000, 486

Amtliche Abkürzung: KAG M-V
Fassung vom: 13.07.2021
Gültig ab: 17.07.2021
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

多彩卷

Gliederungs-Nr: 6140-2

Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005

# § 11 Kur- und Fremdenverkehrsabgaben

- (1) Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten
- 1a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
- d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote eine Kurabgabe,
- 2. für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Nummer 1 von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben

erheben. Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllen, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf. Die Erhebung einer Kurabgabe entsprechend Satz 1 Nummer 1 ist darüber hinaus möglich in Orten und Regionen, die als Tourismusort oder -region anerkannt sind.

(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

- (3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, kann verpflichtet werden, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.
- (5) Kurabgabensatzungen können aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen. Gemeinden und Gemeindeteile, die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind. Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sowie die nach Absatz 3 zur Meldung Verpflichteten sind abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) befugt, Gesundheitsdaten betroffener Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Kurabgabe zwingend erforderlich ist.

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBI. M-V 2005, 146